

1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung auf dem gesamten Gelände der Sporthalle Hamburg. Dies beinhaltet sowohl das Gebäude als auch die Außenbereiche und Parkplätze auf dem Gelände. Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Sporthalle Hamburg aufhalten. Eingeschlossen sind hierbei Veranstaltungsbesucher sowie Mitarbeiter und unbeteiligte Dritte Personen. Mit dem Betreten des Geländes erkennen die Personen die Regelungen dieser Hausordnung an.

Diese Hausordnung gilt an Veranstaltungstagen. Für den sonstigen Betrieb der Sporthalle Hamburg gilt die gesonderte Hausordnung für Sportbetrieb.

2 Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es Personen- oder Sachschäden zu verhindern und einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

3 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können einen Platzverweis oder einen sofortigen Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung nach sich ziehen. Bei besonders schweren oder wiederholten Verstößen kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

4 Hausrecht

Das Bezirksamt Hamburg-Nord übt als Betreiber der Anlage das Hausrecht aus. An Veranstaltungstagen wird das Hausrecht an den Veranstaltungsleiter und den Ordnungsdienstleiter übertragen.

5 Zutritt zu Veranstaltungen

Der Zugang zur Sporthalle Hamburg wird nur, mit für die jeweilige Veranstaltung gültigem Ticket oder Akkreditierung, gewährt. Dies gilt auch für Kinder und Personen mit Einschränkungen.

Tickets oder Akkreditierungen sind dem Veranstalter, dem Veranstaltungsleiter oder dem Ordnungsdienst auf Verlangen vorzuzeigen und ggf. zur Überprüfung auszuhändigen. Besucher, die ohne gültige Zugangsberechtigung angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.

Tickets verlieren mit dem Verlassen der Sporthalle ihre Gültigkeit. Ein Wiedereintritt ist nur in Ausnahmefällen möglich.

6 Verweigerung des Zutritts

Der Ordnungsdienst darf Personen untersuchen und entscheidet über die Zutrittsberechtigung. Er darf hierbei technische Hilfsmittel einsetzen und im Rahmen des Hausrechts die Vorlage von Ausweisdokumenten verlangen.

Der Zutritt wird verweigert, wenn Besucher:

- ◆ Über keine gültige Zugangsberechtigung verfügen
- ◆ Sich Kontrollmaßnahmen verweigern
- ◆ Den Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht folgeleisten
- ◆ Alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen
- ◆ Erkennbar die Absicht haben, den Veranstaltungsablauf zu stören
- ◆ Gewaltbereit sind oder zu Gewalttaten anstiften
- ◆ Auf dem Gelände oder im Umfeld Straftaten begehen oder diese androhen
- ◆ Verbotene Gegenstände mit sich führen (siehe Punkt 7)
- ◆ örtliches oder bundesweites Haus- oder Stadionverbot haben

Der Zutritt kann auch verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

Wird der Zutritt verweigert oder wird eine Person des Hauses verwiesen, verliert das Ticket seine Gültigkeit.

7 Verbotene Gegenstände

Folgende Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden:

- ◆ Glasflaschen (z. B. Weinflaschen, Schnapsflaschen, Trinkgläser)
- ◆ Waffen jeglicher Art
- ◆ Messer
- ◆ **Taschen, Rucksäcke und undurchsichtige Turnbeutel größer als DIN A4**
- ◆ Tiere jeglicher Art
- ◆ Bengalisches Feuer oder andere Feuerwerkskörper
- ◆ Megaphone und Vuvuzelas
- ◆ Digitale Spiegelreflexkameras mit Wechselobjektiven (Ausnahme: Personen mit dementsprechender Akkreditierung)
- ◆ Laserpointer
- ◆ Große oder sperrige Gegenstände (z.B. Banner, Stockschirme)
- ◆ Flüssigkeiten wie volle Tetra-Packs, volle Trinkflaschen, Kanister, Dosen
- ◆ Lebensmittel
- ◆ Selfiesticks
- ◆ Videogeräte

Wertgegenstände, die nicht mit in die Halle genommen werden dürfen, können gegen Gebühr am Asservatencontainer auf dem Gelände in Verwahrung genommen werden.

Der Betreiber kann Gegenstände in Ausnahmefällen für einzelne Veranstaltungen oder Personen zulassen.

Werden bei Personen Gegenstände gefunden, bei denen der Besitz oder das Mitführen gesetzlich verboten sind, wird der Betreiber dies zur Anzeige bringen.

8 Verhalten

Die Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.

Den Anordnungen über Durchsagen oder durch das Ordnungsdienstpersonal, den Veranstaltungsleiter oder die Polizei sind stets Folge zu leisten.

Sämtliche Sicherheitseinrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten. Dies gilt auch für Flucht- und Rettungswege, sowie Treppen.

Sind auf den Tickets feste Plätze zugewiesen, haben die Besucher die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen. Der Veranstalter kann die zugewiesenen Plätze ohne Angabe von Gründen tauschen.

Sämtliche Schäden (Personen- oder Sachschäden) sind dem Ordnungsdienstpersonal unverzüglich zu melden.

Sämtliche gefundenen Gegenstände sind an der Garderobe, dem Asservatencontainer oder beim Ordnungsdienstpersonal abzugeben.

Es ist verboten:

- ◆ Innerhalb des Gebäudes zu Rauchen. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
- ◆ Offenes Feuer zu nutzen
- ◆ Szenenflächen und sonstige Produktionsbereiche ohne entsprechende Zugangsberechtigung zu betreten.
- ◆ Notausgänge zu öffnen, außer im Fall einer Räumung
- ◆ Veranstaltungen zu stören
- ◆ Absperrungen, Auf- und Einbauten zu besteigen oder zu überklettern
- ◆ Mit Gegenständen jeder Art zu werfen
- ◆ Vandalismus
- ◆ Andere Personen zu stören oder zu gefährden

- ◆ Seine Notdurft außerhalb der dazu vorgesehenen WC-Anlagen zu verrichten
- ◆ Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen
- ◆ Werbematerialien, Flyer oder sonstige Drucksachen ohne Rücksprache zu verteilen
- ◆ Sammlungen durchzuführen
- ◆ Handel zu betreiben (sei es mit Gegenständen, Tickets oder sonstigen Gütern)
- ◆ Zu betteln

9 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Veranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Ist die begleitende erziehungsberechtigte Person nicht gleichzeitig personensorgeberechtigt (i.d.R. Eltern), ist eine schriftliche Erziehungsbeauftragung vorzulegen (sog. Muttizettel). Bei Veranstaltungen, die nach 24:00 Uhr enden, müssen auch Personen unter 18 Jahren durch eine erziehungsberechtigte Person begleitet werden.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche erfolgt gem. JuSchG nicht. Um dies zu gewährleisten ist der Caterer berechtigt die Vorlage von Ausweisdokumenten zur Alterskontrolle zu verlangen.

10 Fahrzeuge auf dem Gelände

Das Befahren des Geländes ist nur zum Parken oder zum Be- und Entladen von Produktionsfahrzeugen gestattet. An der Zufahrt zum Gelände erfolgt eine Zufahrtskontrolle. Besteht keine Zufahrtsberechtigung (Dauerparker, Produktionsfahrzeuge) muss bei der Einfahrt ein Zufahrtsticket erstanden werden. Zufahrtstickets können nur für betriebsbereite, zugelassene Personenfahrzeuge herausgegeben werden. Anhänger oder sonstige Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Gelände abgestellt werden.

Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO.

Ladezonen sind während Veranstaltungen freizuhalten. Die Freigabe der Bereiche für Fahrzeuge erfolgt ausschließlich durch den Veranstaltungsleiter.

11 Haftung

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Mitarbeiter des Veranstalters oder von Dritten verursacht werden.

Die Haftbarkeit des Betreibers sowie der Besucher für verursachte Personen- und/oder Sachschäden geht aus den gesetzlichen Bestimmungen hervor.

12 Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Hausordnung tritt am 15.10.2021 in Kraft.

Der Betreiber kann die Hausordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen anpassen. Er kann zudem zusätzliche Bestimmungen für einzelne Veranstaltungen verfügen.

Besondere Bestimmungen zum Infektionsschutz

Die Besucher müssen sich Grundsätzlich an die Vorgaben der aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg halten. Dies beinhaltet unter anderem:

Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, darf der Zutritt zur Veranstaltung verweigert werden.

Die allgemeingültigen Hygieneregeln (Hände waschen und desinfizieren, Hust- und Niesetikette etc.) sind einzuhalten.

Eine Kontaktnachverfolgung erfolgt über den jeweiligen Veranstalter.

Die Besucher müssen sich vorab beim Veranstalter darüber informieren, ob bei der Veranstaltung eine 2-G- oder eine 3-G-Regelung gilt.

Bei Veranstaltungen mit 2-G-Regelung:

Nur Personen mit einem vollständigen Impfschutz gegen Sars-Cov-2-Viren oder mit einem Genesenennachweis über eine durchgestandene Covid19-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate) erhalten Zutritt. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist in den Wartebereichen vor der Halle zu tragen. Innerhalb der Halle darf dieser nach erfolgter Kontrolle der 2-G-Nachweise abgenommen werden.

Die Abstandsregel entfällt innerhalb des Gebäudes.

Bei Veranstaltungen mit 3-G-Regelung:

Nur Personen mit einem der folgenden Status dürfen an der Veranstaltung teilnehmen:

- ◆ vollständiger Impfschutz gegen Sars-Cov-2-Viren
- ◆ Genesenennachweis über eine durchgestandene Covid19-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate)
- ◆ Negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)

Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser darf nur auf dem zugewiesenen Sitzplatz abgenommen werden.

Alle Besucher sind dazu angehalten, mindestens 1,5m Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

Bodenmarkierungen zu Wartebereichen und Wegführungen sind zu beachten.